



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband  
Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé  
Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

## Mindest-Lohnempfehlungen

### Allgemeines

Die nachstehend erwähnten Organisationen empfehlen, diese Lohnempfehlungen als Mindestgrundlage für die Anstellungsbedingungen der MitarbeiterInnen zu verwenden. Die Angaben sollen als Orientierungshilfe dienen. Die Lohnfestlegung ist nach wie vor Verhandlungssache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### Empfehlungen für Mindestlöhne

#### Monatslohn

Die Lohnempfehlungen basieren auf einem 100% (43 Stunden pro Woche) Arbeitspensum. Die Angaben sind Brutto und mal zwölf.

#### MitarbeiterInnen ohne EFZ, FA oder gleichwertige Ausbildung

	Monatslohn	Jahreslohn	Stundenlohn
Fitness-Instruktor, Quereinsteiger	CHF 3'000.--	CHF 36'000	CHF 17.35
Fitness-Instruktor mit Qualitop Status „OK“	CHF 3'500.--	CHF 42'000	CHF 20.30

#### Stundenlohn

Die Angaben der Stundenlohnangestellten sind inkl. 8.33% Ferienentschädigung. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ferienentschädigung zwingend im Vertrag erwähnt werden und zudem in jeder Lohnabrechnung prozentual oder ziffernmässig separat ausgewiesen werden muss.

#### Fachfrau/-mann Bewegungs- und Gesundheitsförderung

3-jährige Berufslehre, es gelten die folgenden Mindestentschädigung

Im 1. Lehrjahr	CHF 700.-
Im 2. Lehrjahr	CHF 900.-
Im 3. Lehrjahr	CHF 1'250.-

Das Schulgeld wird von den Kantonen bezahlt. Die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel für die Lernenden (ca. CHF 600 bis CHF 1'000 für die 3 Lehrjahre) werden von der Lehrfirma bezahlt. Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse werden teilweise vom Kanton übernommen, den Restbetrag der Kosten müssen die Lehrbetriebe übernehmen.

### **Praktikant gemäss Richtlinien SFGV**

2-jährige Ausbildung für Quereinsteiger, siehe Richtlinien Praktikanten SFGV

Im 1. Praktikantenjahr CHF 2'000.-  
Im 2. Praktikantenjahr CHF 2'700.-

Die Ausbildungskosten und Prüfungsgebühren betragen ca. CHF 12'000 für die 2 Ausbildungsjahre. Da in der Regel sämtliche Kosten für die interne und/oder externe Ausbildung vom Arbeitgeber getragen werden, gelangen demnach monatlich die oben erwähnte Lohnsumme abzüglich ca. CHF 500.- Ausbildungskosten zur Auszahlung. Ebenso empfiehlt der SFGV, den Mitarbeitervertrag dermassen zu formulieren, dass sich der/die Praktikant verpflichtet, im Falle einer vorzeitigen Kündigung, dem Arbeitgeber die von ihm vorausbezahlten Ausbildungs- und/oder Kurskosten pro rata zurückzuerstatten.

### **Mitarbeiter mit abgeschlossenen Ausbildungen**

	<b>Monatslohn</b>	<b>Jahreslohn</b>	<b>Stundenlohn</b>
Fachfrau-/mann Bewegungs- und Gesundheitsförderung EFZ *	CHF 3'800.--	CHF 45'600	CHF 22.--
Fitness-InstruktorIn mit FA**	CHF 4'200.--	CHF 50'400	CHF 24.30

\* EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis = Berufslehre

\*\* FA = Fachausweis BBT, Fitness-InstruktorIn mit eidgenössischem Fachausweis

Die nachstehend aufgeführten Organisationen haben auf Vorschlag des Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenter Verbandes SFGV diesen Mindest-Lohnempfehlungen zugestimmt:

## **Beteiligte Organisationen**

**Vertreter von:**

**KMU's**

**KMU's mit mehreren Standorten**

**Unternehmensberatungen**

**Arbeitnehmern**

**Schulungsorganisationen**

**Dachverband OdA Bewegung und Gesundheit**

**Bern, 27. September 2011**

**Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband SFGV**

Claude Ammann, Präsident

Roland Steiner, Vizepräsident

## Gesetzliche Rahmenbedingungen

### Arbeitszeiten

Ein vertraglich vereinbartes 100% Pensum darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz von 50 Stunden nicht überschreiten (ArG Art. 9 Abs. 1 lit. b). Empfohlen wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 43 Stunden für ein 100 % Pensum.

*Überstunden (bis 50 Wochenstunden):* Überstundenarbeit ist die Arbeitszeit, die über die vertraglich vereinbarte oder übliche Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer kann die Überstundenarbeit innert eines angemessenen Zeitraumes (ohne anderslautende Vereinbarung gilt ein Zeitraum von 14 Wochen) durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden (Kompensation). Wird die Überstundenarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen, hat der Arbeitgeber für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten, der sich nach dem Normallohn samt einem Zuschlag von mindestens 25% bemisst. Im Arbeitsvertrag kann beides (Entschädigung von Überstunden an sich oder der Zuschlag von 25%) wegbedungen werden, d. h. es muss festgehalten werden, dass Überstunden **nicht abgegolten** werden oder wenn doch ohne Zuschlag (OR Art. 321c Abs. 3).

*Überzeit (> 50 Wochenstunden):* Überzeit liegt bei Überschreitung der Maximalarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz vor. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% auszurichten; im Gegensatz zur Überstundenarbeit kann hier der Zuschlag von 25% nicht wegbedungen werden. Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, ist kein Zuschlag auszurichten (ArG Art. 13). Überzeit ist immer abzugelten, ausser bei Festangestellten, die eine Kaderfunktion (d.h. einen entscheidenden Einfluss auf den Geschäftsgang) innehaben. Sie unterstehen nicht dem Arbeitsgesetz.

*Abend- und Sonntagsarbeit* wird wie in anderen Dienstleistungszweigen grundsätzlich nicht mit Zuschlägen abgegolten.

*Feiertagsarbeit:* Die Anzahl der Feiertage ist kantonal geregelt. Die Arbeit an Feiertagen muss innert eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden (Nachgewährung ungenutzter Feiertage).

*Ferien:* Das gesetzliche Minimum beträgt vier Wochen. Angestellte bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anrecht auf fünf Wochen Ferien (OR Art. 329a).

### Regionale Unterschiede

Die Mindest-Lohnempfehlungen sind für die Deutschschweiz, Kanton Zürich.

Im Tessin und in der Westschweiz sind die Löhne in der Regel tiefer. Aber auch in der Deutschschweiz gibt es regionale Unterschiede.

Wir empfehlen, die Seite beim Bundesamt für Statistik, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) / Arbeit und Erwerb zu konsultieren.